VERTRAG - Verkaufsstände Donauinselfest 2025

Für die Ausübung einer Gewerbetätigkeit im Rahmen des Donauinselfestes – 20. Juni bis 22. Juni 2025 – verpflichten Sie sich gegenüber dem Veranstalterin Pro Event Team für Wien GmbH, 1060 Wien, Windmühlgasse 26, nachstehende vertragliche Vorgaben vollumfassend einzuhalten.

Im Vorfeld des Donauinselfests gelangt eine Gastronomiefibel mit der Produktlistung zur Aussendung. Sämtliche in der Gastronomiefibel angeführten Punkte zu Listung und Verkaufsvorschriften sind für jede Gastronomiepartnerin und jeden Gastronomiepartner bindend.

1. Gewerbeberechtigung

Zum Betreiben eines Verkaufsstandes ist es verpflichtend, eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu besitzen. Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist unbedingt eine Kopie der Gewerbeberechtigung mitzusenden, andernfalls kann ihre Anmeldung nicht bearbeitet werden.

2. Verkaufsstand

Aus optischen und organisatorischen Gründen kommen für die Vergabe von Genehmigungen ausschließlich nur jene Firmen in Betracht, die einen Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder eine Verkaufshütte bzw. geeignete, optisch gefällige Verkaufsmöglichkeit zur Aufstellung bringen. Der Verkauf von Kriegsspielzeug, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren, Waffen und Messern ist verboten!

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Untervermietung oder Weitergabe, von durch uns genehmigten Verkaufsständen, nicht gestattet ist und einen sofortigen Abbau des Standes ohne Rückgabe der Standgebühr und Fälligwerden eines Pönales in Höhe von € 1000,- zur Folge hat.

3. Mietkosten und Kaution

Die Standplatzgebühren entnehmen Sie bitte der Preisliste. Für jeden **Gastro**-Verkaufsplatz ist eine Kaution in der Höhe von € 1000,- zu hinterlegen. Die Miete sowie die Kaution sind prompt nach Rechnungslegung zu bezahlen. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt ausnahmslos per Banküberweisung nach der Veranstaltung. Daher ist unbedingt die Bankverbindung mit IBAN und BIC vor Vertragsabfertigung anzugeben.

Eine fixe Standplatzreservierung ist erst nach Erhalt ihrer Zustimmungserklärung und nach schriftlicher Zusage/Rechnungslegung seitens der Veranstalterin, verbindlich.

4. Zahlung der Standplatzmiete sowie der Kaution

Je nach Größe und Ausstattung des Standplatzes wird der Mietbetrag zzgl. anfallender Nebenkosten sowie der vertraglich vereinbarten Kaution berechnet. Der volle Betrag ist bis spätestens 1.Mai 2025 am Konto der Veranstalterin einlangend, zu überweisen.

Sollte dieses pauschale Entgelt sowie die Kaution nicht fristgerecht und vollständig überwiesen werden, so behält sich die Veranstalterin das Recht vor, nach Setzung einer Nachfrist von drei Tagen, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5. Stornierung - Kurzfristige Absage - Nichtteilnahme

Im Falle einer Standplatzstornierung nach Übermittlung der Rechnung, verrechnen wir eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von € 300,- exkl. MwSt.

Die Bekanntgabe der Nichtteilnahme weniger als einundzwanzig (21) Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. das tatsächliche Nichterscheinen hat zur Folge, dass die für den Standplatz berechnete Standmiete zuzüglich MwSt., plus zusätzlich ein Pönale in der Höhe von € 1000.- sofort zur Zahlung fällig werden.

6. Standaufstellung – Aufbauten – Rückstellung

Die bei der Anmeldung angegebenen Standplatzmaße sind einzuhalten. Wenn nicht anders vereinbart (schriftliche Sondervereinbarung) wird am Standplatz eine maximale Tiefe von 3 Meter zur Verfügung gestellt.

Allfällige Mängel am Standplatz sind von der Verkaufsstandbetreiberin und dem Verkaufsstandbetreiber unmittelbar bei Übernahme des Platzes der Veranstalterin mitzuteilen, widrigenfalls ist davon auszugehen, dass der Standort mängelfrei von der Standplatzmieterin und Standplatzmieter übernommen wurde und somit bei Rückstellung des Standplatzes, festgestellte Schäden zu Lasten der Standplatzmieterinnen und Standplatzmieter gehen.

Bei der Aufstellung des Verkaufsstandes sowie der Gestaltung rund um den Verkaufsstand ist unbedingt zu beachten, den vorgegebenen Abstand von mindestens einen Meter zum Gehweg einzuhalten. Dies ist besonders bei Verkaufsklappen von Verkaufsanhängern, jedoch auch bei der Platzierung von A-Ständern, diversen Preis- und Werbetafeln, sowie Stehtische zu berücksichtigen.

Falls die Notwendigkeit besteht, zwecks Befestigung von Aufbauten am Verkaufsplatz eine Bodenverankerung/Bodenhering oder dergleichen zu verwenden, beträgt Mindestabstand zum Wegrand einen Meter, um im Erdreich verlegte Leitungen nicht zu Instandsetzungskosten Schäden beschädigen. von derartigen sind von der Standplatzmieterin oder vom Standplatzmieter zu tragen, die Veranstalterin ist schad- und klaglos zu halten.

Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Bodenanker und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist. Im Nahbereich von Verkehrswegen sind diese insbesondere deutlich zu kennzeichnen. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass abgestellte Anhänger nicht durch Besucherinnen und Besucher bewegt bzw. weggerollt werden können. In Publikumsbereichen verwendete Holzbauteile (z.B. Sitzmöbel aus Paletten, Verkleidungen von Schankanlagen) müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit so ausgeführt sein, dass keine Verletzungsgefahr für Personen besteht (z.B. durch Hobeln, Schleifen, Abdecken). Alle befestigten Wege sind über die gesamte Breite bis zu einer Höhe von 4,00 m (Lichtraumprofil) von jeder Verstellung und Behinderung freizuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Überdachungen von Verkaufsständen u. dgl.

Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (Rohrstangenzelte, Partyzelte, Sonnenschirme u. dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Treten Umstände ein, die die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnten (z.B. Wind, Dauerregen), sind diese Aufbauten zusätzlich zu sichern bzw. abzubauen und so zu verwahren, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.

7. Lizenz

Es darf ausschließlich nur jene Waren verkauft werden, wofür das Unternehmen eine Zustimmung der Lizenzinhaberin oder Lizenzinhaber besitzt (Marken- und Sportartikel). Bei Verstoß ist die Veranstalterin schad- und klaglos zu halten.

8. Verkaufszeiten

Während des Donauinselfestes ist der Verkauf ausnahmslos bis max. 24.00 Uhr gestattet.

9. Mehrwegpfandbecher

Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen, PET-Flaschen und Dosen sowie Ausschank in Gläsern ist gesetzlich verboten. Daher dürfen Getränke ausschließlich in Mehrwegpfandbecher mit Pfandaufdruck verabreicht werden. Die Mehrwegpfandbecher sind ausschließlich bei jenen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu beziehen und zu retournieren, welcher am Festgelände im Auftrag der Veranstalterin, die Abwicklung des Mehrwegpfandbechersystems durchführt.

Beim Ankauf der Mehrwegpfandbecher entrichten die Gastronominnen und Gastronomen die Gestehungskosten der Mehrwegpfandbecher, sowie den Pfandbeitrag in Höhe von € 2,-

Der Pfandbeitrag ist bei den Konsumentinnen und Konsumenten des Getränkes einzuheben. Die Konsumentinnen und Konsumenten erhalten bei Rückgabe des Mehrwegpfandbechers den Pfandbetrag rückerstattet. Es ist darauf zu achten, ausschließlich Mehrwegpfandbecher mit Pfandaufdruck anzunehmen. Die Rücknahme der Mehrwegpfandbecher sowie die Rückerstattung des Pfandbeitrages an die Konsumentinnen und Konsumenten, ist für alle Gastronomiestände im gesamten Zeitraum der Veranstaltung verpflichtend.

Die gebrauchten Mehrwegpfandbecher sind gesammelt zur Rücknahmestelle/Pfandbecherzentrale zu bringen.

Mehrwegpfandbecher dürfen keinesfalls ausgewaschen und zur weiteren Verwendung eingesetzt werden. Bei Verstoß gegen das Hygienegesetz ist mit einer Anzeige zu rechnen. Bei Missachtung dieser Vorschrift wird auch die eingehobene Kaution von € 1000,- von der Veranstalterin einbehalten. Ebenso ist eine weitere Genehmigung für einen Gastronomiestand in den Folgejahren, nicht mehr möglich.

10. Wechselgeld

Wechselgeld ist von den Standplatzbetreiberinnen und Standplatzbetreiber zu organisieren.

11. Getränke/Speiseeis

Weiter weisen wir darauf hin, dass auf allen Gastronomieständen ausschließlich Getränke und Speiseeis von unseren Partnerfirmen verkauft werden dürfen. Ihre eigenen Bezugs- und Verkaufsverpflichtungen stehen damit im Einklang. Sie verpflichten sich ferner, allfällig bekannt gegebene Höchstpreise bezüglich einzelner/mehrerer Getränke nicht zu überschreiten. Nochmals verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Punkt 9., wonach eine Ausgabe von Dosen und Glasflaschen sowohl bei alkoholischen wie auch nicht alkoholischen Getränken, verboten ist. Bier ist ausschließlich über Fassgebinde auszuschenken.

Jede Gastronomin und jeder Gastronom ist auch verpflichtet, zwei Jugendgetränke im Angebot zu haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens unserer Getränkelieferanten - falls nicht anders in unserer Produktlistung angegeben - PET Flaschen ausschließlich in 11 bzw. 1,51 Gebinde geliefert werden.

12. Kontrolle der Warenanlieferungen

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Anlieferungen für den Verkaufsstand dahingehend zu kontrollieren, dass ausschließlich die in der Produktliste angeführten Getränke/Produkte auf das Festgelände angeliefert werden.

Zwecks Einhaltung der Auflagen erfolgen seitens Veranstalterin durchgängige Kontrollen am gesamten Veranstaltungsgelände und an allen Veranstaltungstagen.

13. Zeiten der Abnahme des Standplatzes durch Stadt Wien – Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen – Magistratsabteilung 36

Der Aufbau und die Einrichtung eines Gastronomiestandes ist am Donnerstag,19.06.2025 ab 12.00 Uhr so fertig zu stellen, dass eine Erstabnahme durch die Veranstaltungsbehörde MA 36 erfolgen kann. Non-Food Stände sind direkt am ersten Veranstaltungstag, 20.06.2025 bis spätestens 12.00 Uhr soweit fertigzustellen, dass die behördliche Abnahme erfolgen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Endabnahme der MA 36, die nach Veranstaltungsgesetz erforderlichen Feuerlöscher bereits gut sichtlich bereitstehen, da jeder Feuerlöscher auf seine Gültigkeit überprüft wird!

14. Kabel, Leitungen und Verlegebedingungen

Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3). Wenn Spritzwasser oder Strahlwasser verwendet wird (z.B. Waschplätze) müssen die Betriebsmittel mindestens spritzwassergeschützt sein (IPX4). Kabelsteckvorrichtungen dürfen im Freien nur dann verlegt werden, wenn sie hierzu zugelassen sind.

Sofern Kabel und Leitungen Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen am Boden verlegt werden müssen, sind diese gegen Stolpergefahr und mechanische Beschädigung geschützt zu verlegen. Falls nötig, ist auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinzuweisen.

Verteiler und Schaltanlagen: Elektroverteiler sind laienbedienbar auszuführen. Dabei sind die spannungsführenden aktiven Teile mit Abdeckungen gegen direktes Berühren und die elektrisch leitfähigen Teile des Verteilers mit einer Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren auszustatten.

15. Befestigungen

An Dekorationszügen, Deckenkonstruktionen/Gerüsten/Traversen, Aufbauten sowie an Dekorationsteilen befestigte Geräte, mit einer Masse von über 5 kg (z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper) sind mit einer zusätzlichen, geprüften Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion zu befestigen, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.

Lampen, die sich in Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen befinden, müssen bis zu 2,5 Meter Höhe über der Standfläche mit einem Schutz gegen Bruch versehen sein.

16. Flüssiggas

Die Überprüfungen der Flüssiggasanlagen erfolgen ausnahmslos am Freitag, 20.6.2025 ganztätig und Samstag, 21.6.2025 bis 12 Uhr.

Geräte ohne gültigen Abnahmebescheid sind behördlich verboten.

17. Feuerlöscher

Für die erste Löschhilfe sind folgende Löschgeräte, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:

- bei jedem Versorgungsstand ohne warme Speisen und bei jedem Verkaufsstand mit erhöhter Brandlast (z.B. Textilverkauf). je ein tragbarer Schaumlöscher geeignet für die Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter),
- bei jedem Versorgungsstand mit warmen Speisen 1 tragbarer Fettbrandlöscher geeignet für die Brandklasse A, F (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) und eine Löschdecke bei jedem Versorgungstand mit Fettbackgeräten
- bei jedem Holzkohlengrill mind. 2 mit Wasser gefüllte Eimer oder ein für die Brandklasse A geeigneter Handfeuerlöscher (Nennfüllmenge mind. 9 Liter)

Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3-10:2010-01-01 (Tragbare Feuerlöscher - Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7) entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein. Die entsprechenden Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Mit der Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe (tragbarer Feuerlöscher) vertraute Personen müssen während der Veranstaltungen anwesend sein. Sie sind vor der Veranstaltung nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

18. Brandschutz

Sämtliche Dekorationsmaterialien, Ausstattungen und Ausschmückungen, Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen. Als Nachweis über das Brandverhalten müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache sowie Materialmuster und Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen, bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Elektrisch betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte u.ä. müssen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Brennbare Lagerungen unter Brücken (z.B. Container mit brennbarem Inhalt) dürfen im Zuge der Veranstaltung nicht erfolgen.

19. Fettbackgeräte

Fettbackgeräte (Fritter) sind mit einer Vorrichtung auszustatten, welche die Heizung des Gerätes bei Erreichen einer Temperatur von 200 Grad Celsius automatisch abschaltet. Das Einschalten einer höheren Temperatur ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu verhindern.

20. Holzkohlengrill

Holzkohlengriller sind standsicher und gegen Umwerfen gesichert in einem Mindestabstand von 2 m zu Verkehrswegen und vom Vegetationsbestand aufzustellen. Rasenflächen sind mit einer geeigneten Blechplatte abzudecken, um das Eindringen von Fett in den Boden hintanzuhalten. Im Umkreis von 2 m um Holzkohlengriller dürfen keine Sitzgelegenheiten für Gäste installiert werden. Holzkohlengriller sind in einem Mindestabstand von 1,0 m zu ungeschützten, brennbaren Bauteilen aufzustellen. Zum Anzünden von Holzkohle darf ausschließlich Trockenspiritus bzw. Sicherheitsanzündepaste verwendet werden. Holzkohle ist bei Betriebsschluss vollständig abzulöschen. Glut und Aschenreste sind in unbrennbaren und geschlossenen Behältern zu verwahren. In Müllbehälter darf nur erkaltete Holzkohle bzw. Asche eingebracht werden.

21. Entsorgung Altspeiseöl

Die Entsorgung von Altspeiseöl ist über das Service der Magistratsabteilung 48 verpflichtend zu nutzen. Hierfür sind die Behälter gut verschlossen für die Abholung vorzubereiten. An den Veranstaltungstagen sowie auch am Montag nach der Veranstaltung, werden die Behälter vormittags eingesammelt.

22. Abwässer

Anfallende Abwässer dürfen weder im Bereich der Veranstaltungsfläche noch in benachbarte offene Gewässer (z. B. Donau, Neue Donau) abgeleitet werden. Ein Verstoß hat den Einbehalt der Kaution in der Höhe von € 1000,- zu Folge. Es ist auch mit einer Anzeige bei der Stadt Wien – Umweltschutz - Magistratsabteilung 22, zu rechnen. Die Kosten zur Schadensbehebung sind von den Verursacherinnen und Verursacher zu tragen. Abwasser-Sammelbehälter sind mehrmals täglich hinsichtlich ihrer Dichtigkeit zu überprüfen.

23. Speisen und Getränke

In der Veranstaltungsstätte ist die Verabreichung von Speisen und Getränken in Porzellangeschirr, Gläsern, Glasflaschen, Dosen, PET-Flaschen, hartkantigen Kunststoffgebinden, sowie die Verwendung von Steingut und Metallbesteck verboten. Geschirr und Besteck aus weichen Materialien (wie Pappe, Stärke usw.) dürfen verwendet werden.

24. Reinigung des Standplatzes

Ab der Sperrstunde sind täglich von Standplatzbetreiberinnen und Standplatzbetreiber die Standplätze aufzuräumen und die Sitzbänke auf die Tische zu legen, um die Reinigungsmaschinen der Stadt Wien – Abfallwirtschaft MA 48, nicht zu behindern. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in völlig gereinigtem und gänzlich geräumtem Zustand zurückzustellen. Eine allfällig notwendige Ersatzvornahme durch die

25. Flurschaden bzw. sonstige Schäden am Gelände

Veranstalterin, geht auf Kosten des Gewerbetreibenden.

Es besteht die Auflage, Flurschäden jeglicher Art zu vermeiden. Das Anbringen von Fahnen, Seilen, Kabeln usw. an Bäumen und Sträuchern ist nur unter besonderer Bedachtnahme auf diese gestattet. Wiesen und Grünanlagen sind prinzipiell zu schützen. Insbesondere ist auf die Bodenverhältnisse beim Auf- und Abbau zu achten, um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden. Der Wurzelbereich (Kronentraufenbereich) der Bäume ist nur für eine sanfte, bodenschonende Nutzung geeignet; das Befahren des Wurzelbereichs (bei Auf- und Abbauarbeiten, Anlieferungen) durch schwere Fahrzeuge ist zu unterlassen.

Die Veranstalterin behält sich vor, für durch die Standplatzmieterin und Standplatzmieter verursachte Schäden, die hinterlegte Kaution in der Höhe von € 1000,- Euro einzubehalten.

26. Einfahrtsbewilligung

Seitens der Stadt Wien ist das Befahren der Donauinsel nur mit einer kostenpflichtigen Einfahrtsbewilligung der MA 45 möglich, die pro Fahrzeug gilt. Kostenfrei und ohne Einfahrtserlaubnis ist nur die Zufahrt bis zum Parkplatz der Floridsdorferbrücke.

Die Einfahrtsbewilligung ist bei der Veranstalterin zu beziehen und wird mit voraussichtlich € 20,- pro Stück/Fahrzeug verrechnet.

Diese Einfahrtsbewilligungen sind ab Montag,16.6.2025 in der Organisationszentrale derr Veranstalterin, am Parkplatz Floridsdorferbrücke, erhältlich.

27. Befahren der Donauinsel:

Dieser Einfahrtsschein ist unbedingt gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Beim Befahren der Donauinsel ist ausschließlich das befestigte Wegenetz zu benützen. Das Befahren von Grünflächen ist nur insofern gestattet, als es für den Auf- bzw. Abbau bzw. Warenanlieferungen unabdingbar notwendig ist. Dabei ist jedenfalls die größtmögliche Vorsicht walten zu lassen und auf die aktuellen Bodenverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h gestattet, in jedem Fall ist das Tempo aber dem jeweiligen Personenaufkommen anzupassen. Auch Lieferantinnen und Lieferanten der Standbetreiberinnen und Standbetreiber sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichteinhaltung der Regeln die Zufahrtsberechtigung eingezogen werden kann und eine Anzeige durch die Grundeigentümerin und Grundeigentümer bzw. der Vertreterinnen und Vertreter droht.

Die Veranstalterin hat die Berechtigung im Fall einer Strafe, Anzeige bzw. sonstiger entstehenden Kosten, diese im Innenverhältnis zwischen der Veranstalterin und der Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter weiterzugeben.

28. Zufahrtszeiten zum Standplatz:

Es ist dafür zu sorgen, Anlieferungen zum Verkaufsstand während der Veranstaltungstage ausnahmslos vor 10.00 Uhr bzw. nach Veranstaltungsende, nach 24.00 Uhr, durzuführen. Außerhalb des angegebenen Zeitfensters dürfen keine Fahrzeuge auf das Festgelände zuoder abfahren oder im Bereich der Verkaufsstände abgestellt sein. Die Standbetreiberin und Standbetreiber hat auch seine Lieferantinnen und Lieferanten über die Zufahrtszeiten zu informieren. Für etwaige Sach- und Personenschäden ist die Fahrzeughalterin und Fahrzeughalter haftbar. Parken ist nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches möglich.

29. Fahrzeuge am Gelände:

Während des Donauinselfestes ist es nicht gestattet, auf dem Festgelände Autos abzustellen. Bei Zuwiderhandeln erfolgt eine Anzeige bzw. Abschleppung welche zu Lasten der Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalters geht. Die Veranstalterin übernimmt für Beschädigungen jedweder Art keinerlei Haftung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich jene Kühlfahrzeuge, für die seitens Veranstalterin im Zuge der Anmeldung eine Abstellgenehmigung (Kühlwagenkarte) ausgestellt wurde, wobei die Veranstalterin für Beschädigungen am Kühlfahrzeug keinerlei Haftung übernimmt. Genehmigte Kühlwagenkarten sind jedoch aus Gründen der Sicherheit nur gültig, sofern die Handynummer einer am Standplatz verantwortlichen sowie erreichbaren Person, direkt auf der Wagenkarte eingetragen ist.

30. Maßnahmen bei Unwetter- und Sturm (-warnungen)

Der Veranstalterin wurden seitens der Veranstaltungsbehörde verschiedene Vorkehrungen zur Vorbereitung von Maßnahmen bei Unwetter/Sturm im Zuge des Donauinselfestes vorgeschrieben. Sie sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, gegebenenfalls, verschiedene Maßnahmen zu setzen:

Bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 60 km/h und darüber hinaus werden die Standbetreiberinnen und Standbetreiber unmittelbar vor dem erwarteten Unwetter/Sturm durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veranstalterin (Gastro-Scouts oder Security) verständigt, dass der Betrieb sofort einzustellen ist sowie die Stände abzubauen bzw. zu sichern sind. Weiter ist ein Sicherheitsabstand, welcher der Höhe des Standes zuzüglich einer "Reservesicherheit" von zwei Metern, mindestens aber 5 Meter, vom Publikum einzuhalten. Dazu übergeben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veranstalterin jedem Verkaufsstand ein Informationsblatt, dessen Übernahme unbedingt schriftlich zu bestätigen ist.

Kritischer Wind/Bäume

Bei prognostizierten Windgeschwindigkeiten von über 80 km/h, müssen die Baumbereiche freigehalten werden (kein Aufenthalt von Personen vom Baumstamm weg Baumhöhe plus 5 Meter), da die Gefahr für Astbrüche und Baumstürze ab dieser Windgeschwindigkeit deutlich ansteigt.

31. Werbung

Wir machen darauf aufmerksam, dass Werbemaßnahmen, welche von der Veranstalterin nicht genehmigt sind, am Stand bzw. Kühlwagen nicht angebracht werden dürfen. Sollte genehmigte Werbung, welche Werbeabgaben unterliegen, vorgenommen werden, so ist die Standplatzbetreiberin oder Standplatzbetreiber für die Werbeabgaben nach dem Werbeabgabengesetz, verantwortlich und hat diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen.

32. Betreuung

Zur Betreuung, zur Hilfestellung aber auch zur Kontrolle stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veranstalterin zur Verfügung. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwachen auch die Einhaltung des gegenständlichen Vertrages, wobei der Veranstalterin gegenüber der Standplatzmieterinnen und Standplatzmieter und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Weisungsbefugnis zusteht. Anweisungen unserer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die zu Ihrer Betreuung, Hilfestellung etc. auf der Donauinsel Dienst versehen, ist daher uneingeschränkt Folge zu leisten, dies umfasst auch das Recht stichprobenartiger Kontrollen der Stände.

33. Verwaltungsstrafen

Bezüglich allfälliger Verwaltungsstrafen, die aus einem Fehlverhalten Ihrerseits resultieren, haben Sie uns umgehend und in voller Höhe schad- und klaglos zu halten. Sollte eine Verwaltungsstrafe aus einem Zeitraum und einer Örtlichkeit resultieren, in welcher Sie den Stand vor Ort angemietet haben, dann wird Ihre Verantwortung diesbezüglich widerleglich vermutet.

34. "Themeninsel"

Sollte Ihr Stand in einem örtlichen Bereich der Donauinsel angemietet werden, der in den örtlichen Bereich eines Sponsorkooperationspartners des Donauinselfestes fällt (sog. "Themeninselbereich"), dann verpflichten Sie sich allfällige Vorgaben der Sponsorkooperationspartnerin oder Sponsorkooperationspartners jedenfalls einzuhalten

35. Gegenstände, die Ihnen seitens Veranstalterin zur Verfügung gestellt werden

Sie verpflichten sich, sämtliche Gegenstände, die wir Ihnen zur Verfügung stellen nicht zweckwidrig zu verwenden bzw. sonstigen Personen zur Verfügung zu stellen. Ein Verlust dieser Gegenstände - während im Zeitraum der Ausfolgung an Sie - geht zu Ihren Lasten. Sie haben diese Gegenstände pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Donauinselfestes vollständig zurückzustellen. Ein Zuwiderhandeln hat zur Folge, dass Ihnen mit sofortiger Wirkung die weitere Ausübung Ihrer Tätigkeit am Standplatz untersagt werden kann und ein Pönale in Höhe von € 1.000,00 fällig wird.

36. Zustimmungserklärung, Rechtsfolge bei Verstoß

Die Standplätze werden nur an Gewerbetreibende vergeben, die sich mit den vorstehenden Bedingungen (sowie falls gleichzeitig übermittelte Beilagen, wie z.B. dem Anmeldeblatt für die Stromversorgung, das Merkblatt der Stadt Wien MA 36, dem Formblatt zur Erfassung von Flüssiggasanlagen sowie der Zusammenfassung der Hygieneanforderung der MA 59 - Marktamt) ausdrücklich und zur Gänze einverstanden erklären. Die Einzahlung der Standgebühr und/oder der Kaution gilt konkludent als entsprechende Zustimmungserklärung durch Sie. Allfälliges Zuwiderhandeln während des Donauinselfestes bedingt – da dies mit den Behörden abgesprochen ist – den sofortigen Abbau des Standplatzes, ohne Rückerstattung der Standgebühr sowie jedenfalls den Einbehalt bzw. das Fälligwerden der Kaution. Allfällige darüberhinausgehende Ansprüche der Veranstalterin bleiben unberührt

37. Sonstiges

Sämtliche Anhänge zu diesem Vertrag, die Ihnen gleichzeitig ausgehändigt und/oder übermittelt werden, bilden einen integrierenden Bestandteil Ihrer Zustimmungserklärung. Aus einer (gänzlichen/teilweisen) Unterlassung unsererseits bezüglich allfälliger Rechte in der Vergangenheit kann kein Verzicht auf Rechte auch für die Zukunft abgeleitet werden, wenn ein solcher Verzicht von uns nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Sie verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, dieser sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Restbestimmungen hievon unberührt. Diese Bestimmung(en) werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmung(en) ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz der Veranstalterin, nach Wahl der Veranstalterin auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel Sie als Gewerbebetreibende oder Gewerbetreibender Ihren registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen haben. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

Hinweis:

Sollte in bestimmten Inselbereichen ein Vertrag für bargeldloses Bezahlen eingeführt werden, ist es erforderlich, dass dieses Zahlungsmittel dort verpflichtend angeboten wird. Die Gastronominnen und Gastronomen, die in diesen Bereichen Standplätze betreiben, erhalten von unserer Partnerin oder Partner im Bereich bargeldloser Zahlungsmethoden die notwendigen Geräte. Zudem erfolgt eine Schulung zur Bedienung dieser Geräte.

Weiters möchten wir darauf hinweisen das es wie jedes Jahr zu Überprüfungen seitens der Finanz und dem Arbeitsinspektorat kommen wird.

Wien, Oktober 2024